

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** - (1933)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Safien unter der Herrschaft der Trivulzio [Fortsetzung und Schluss]

**Autor:** Joos, L.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-396750>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

BÜNDNERISCHES  
**MONATSBLATT**  
ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.  
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

**Safien unter der Herrschaft der Trivulzio.**

Von Prof. Dr. L. Joos, Chur.

(Fortsetzung.)

5. Safien unter den Trivulzio bis zum Auskauf des Misox 1549 und dem Auskauf des Rheinwald 1635.

Die nun kommenden Ereignisse bis zum Auskauf des Misox 1549 und zum Auskauf des Rheinwald 1635 mögen, da sich in dieser Zeit die Geschichte der drei Talschaften verschmilzt, nur in Kürze dargestellt werden. Am 4. August 1496 trat Gian Giacomo mit seinen Leuten in der Mesolcina, weil er damals im Dienste Karls VIII. stand und daher von Mailand geächtet worden war, des Schutzes wegen in den Obern Bund<sup>41</sup>. Bereits 1480 hatten sich die Gemeinden Misox und Soazza dem Grauen Bund angeschlossen.

Während des Schwabenkriegs war Gian Giacomo mit den drei Gerichten der treue Verbündete der III Bünde. Die Safier und Rheinwalder kämpften unter eigener Fahne, während eine Schar Misoxer unter der Führung des in das Kastell zu Misox eingesetzten Gabriele Scanagatta von Dongo an der Calvenschlacht teilnahmen. In den Mailänder Feldzügen dagegen, also in den Jahren

<sup>41</sup> B. Puorger: Der Anschluß der Mesolcina an Graubünden. Jahresbericht 1917. — C. Jecklin: Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 33.

1511—1516, war der Graf von Trivulzio wieder auf der Seite Frankreichs, dem Feinde der Bündner und Eidgenossen. Die Bünde hielten sich von der Mesolcina her bedroht. Da dieses Tal seit 1496 ein Glied des Obern Bundes war, machte dieser seine Rechte der staatlichen Hoheit geltend, besetzte es nach der Schlacht von Novara 1513 militärisch und ernannte interimistisch den Vincenz Jos (Joos) von Ilanz als Kommissär der Mesolcina. Er war beauftragt, namens des Bundes für den Gerichtsherrn Gericht zu halten und Steuer, Zehnten und Einkünfte einzuziehen. Allerdings verblieb während dieser Zeit das Kastell zu Misox im Besitz des trivulzianischen Kastellans Toso da Candia, der es mit einer kleiner Besatzung zu behaupten wußte<sup>45</sup>. Nach dem Frieden mit Frankreich vom 26. November 1516 wurde auf dem allgemeinen Bundestag zu Ilanz vom 15. Mai 1517 Gian Giacomo mit seinen Herrschaften Misox, Rheinwald und Safien wieder als Bundesgenosse aufgenommen und die Täler zur Huldigung aufgefordert<sup>46</sup>.

Bald darauf, am 15. Dezember 1518, starb Gian Giacomo, der Magno dieser Familie, in Chartres in Frankreich und wurde unter großem Pomp in der Kirche St. Nazaro in Mailand, die er als Mausoleum für seine Familie hatte einrichten lassen, beigesetzt. Am französischen Hofe, der seine glänzenden militärischen Eigenschaften auszunutzen verstanden hatte, war er von neidischen Gegnern verleumdet worden, so daß er, von den Freunden verlassen, von der Heimat verstoßen und vom Kummer verzehrt, in der Fremde sein tatenreiches Leben beschließen mußte. Ihm folgte sein Enkel Gian Francesco, da sein Sohn Nicolo vor dem Vater schon 1512 verstorben war. Er erbte seinen Namen und seine Reichtümer, nicht aber die militärischen Tugenden und die unermüdliche Energie. Er führte ein ruhmloses Abenteuerleben und hatte mit seinen Herrschaftsleuten manchen Zwist kleinlich ökonomischer Art; immerhin haben ihm die Mesolciner am 25. März 1519 den Treueid geleistet, und bald darauf werden ihm auch die Safier und Rheinwalder gehuldigt haben.

Im ersten Müsserkrieg 1525 spielten die Geschütze des Kastells von Misox bei der Zurückeroberung der Burg von Chiavenna die Hauptrolle, richteten aber vor Musso nichts aus. Die Bündner kamen zur Überzeugung, daß bei dem herrschenden Mangel an

<sup>45</sup> Tagliabue p. 185 ff.

<sup>46</sup> Ebenda.

wirksamer Artillerie ihnen ihre Festen im Süden mehr Schaden als Nutzen bringen, und sie beschlossen daher, die Festen Chiavenna, Dosso, Morbegno, Ponte, Tirano, Piattamala, Grosio und Mesocco niederzulegen. Die Eidgenossen als Inhaber der Vogteien im Tes-sin und die Trivulzio, die das Stadtbürgerrecht in Luzern und das Landrecht in Uri besaßen, machten vergebliche Anstrengungen, die Bündner von ihrem voreiligen Entschlusse abzubringen. Im März des Jahres 1526 begann man mit der Demantelierung der Feste Mesocco<sup>47</sup>, und der Obere Bund verlangte sogar, daß Gian Francesco sich mit seinen Talleuten in der Mesolcina am Zer-störungswerk beteilige. 1536 richtete er eine Klage an die Drei Bünde, in der er die Vergütung der durch die Niederwerfung ent-standenen Spesen verlangt und sich darüber beschwert, daß er des-halb Güter in Safien und Monticello habe verpfänden müssen<sup>48</sup>.

Der Verlust seiner Feste im Misox und die Gefahr der Kon-fiskation, der seine Güter im Mailändischen stets ausgesetzt waren, brachten ihn auf den Gedanken, im Zentrum der III Bünde eine neue Herrschaft zu erwerben, wodurch auch seine Stellung in Safien und Rheinwald befestigt werden konnte. 1538 war nämlich der Besitzer der Herrschaft Haldenstein, Jakob von Marmels, ge-storben. Seine Witwe Hilaria von Reitenau hätte die Herrschaft gerne veräußert. Gian Giorgio Albrione de Bra, der von 1529 bis 1546 Kommissär in der Mesolcina war, erhielt nun von seinem Herrn den Auftrag, mit ihr wegen des Kaufes in Unterhandlungen zu treten. Diese haben aber zu keinem Ziele geführt<sup>48a</sup>.

Zu gleicher Zeit, im Frühjahr 1539, begab sich Albrione nach Safien, um auf Geheiß seines Herrn den Treueid entgegenzu-nehmen. Die Safier knüpften an ihre Huldigung die Bedingung, daß Gian Francesco ihre Freiheiten und Privilegien schriftlich an-erkenne. So stellte denn Albrione im Namen seines Herrn am 25. Mai 1539 einen Freiheitsbrief aus, der eine Bestätigung des-jenigen von 1450 darstellt<sup>49</sup>.

Am 2. Oktober 1549 kam zu Mendrisio nach langen Verhand-lungen und Streitigkeiten der Auskauf der Feudalrechte im Misox

<sup>47</sup> A. Ciocco: Von der Burg Mesocco, Bündn. Monatsblatt 1926.

<sup>48</sup> Tagliabue p. 194.

<sup>48a</sup> P. N. v. Salis-Soglio: Aus der Reformationsgeschichte Halden-steins, Bündn. Monatsblatt 1926. — Tagliabue p. 243.

<sup>49</sup> Leider ist dieses Dokument im Arch. Safien nicht mehr vorhanden.

um die Summe von 24 500 italienische Goldtaler zustande. Aber die Prozesse und Händel mit Gian Francesco dauerten noch jahrelang fort. Dieser starb am 14. Juli 1573 zu Mantua als General der päpstlichen Kavallerie.

Mit Gian Francesco erlosch die Linie der Grafen von Trivulzio im Mannesstamme. Außer vier Töchtern hatte er zwei natürliche Söhne, Nicolo 1556—1599 und Raffaele 1556—1583, die er von verschiedenen Fürstlichkeiten legitimieren ließ<sup>50</sup>. Zwischen Nicolo und den Erben seines Bruders entspann sich nun ein häßlicher Erbstreit um den Besitz der Gerichte Safien und Rheinwald. Nach dem Tode des Vaters trat Nicolo seinen Anteil an den beiden Herrschaften an seinen Bruder Raffaele ab. Dieser starb schon 1583, stark verschuldet; er hinterließ die Witwe Giulia Ferrari von Genua mit sechs unmündigen Söhnen. Da sie die finanzielle Lage des verstorbenen Ehemanns nicht kannte, trat sie auch namens ihrer Kinder die Erbschaft an und suchte ordnend in die Herrschaftsverhältnisse einzugreifen, indem sie z. B. ihren in Splügen residierenden Kommissär Martin Trepp, der die Einkünfte des Rheinwalds in den Wirtschaften verpraßt haben sollte, zeitweise absetzte. Nun verlangte aber Nicolo von der Witfrau Deckung für die beträchtlichen Guthaben, die er am verstorbenen Bruder hatte.

<sup>50</sup> Bündn. Monatsblatt 1918 p. 368. — Unter Gian Giacomo 1546—47 spielte sich der Gamppler Prozeß ab. Am 7. Juli 1546 erschien als Kommissär (Kläger) des Grafen Hauptmann Anduomini Marta von Roveredo mit dem Fürsprecher Caspar Juon vor dem Gericht Safien zur Aburteilung des des Diebstahls verdächtigen Christen Gamppler (die Gamppler stammen vom Hof Gampel). Er wird nach kaiserlichem Recht am Seil verhört und gibt zu, gestohlen und Ketzerei getrieben zu haben. Nach kaiserlichem Recht soll er mit Fleisch und Bein zu Asche und Pulver verbrannt werden. Auf Gesuch des Gerichtes an Gian Francesco wird Gamppler statt dessen mit dem Schwert gerichtet. Seine Frau, die zwar nicht an der Marter verhört wird, gibt auch kleinere Diebereien zu und wird daher „von Ehren“ gesetzt. Auf Gesuch ihres Vogtes Bastian Badner entschließt sich die Obrigkeit, die Else Gamppler wieder „in ihre Ehre“ einzusetzen, damit sie ihre kleinen Kinder besser, als dies sonst möglich, erziehen könne. (Urkunden Nr. 41—43 im Landesarchiv Rheinwald.) Mehr als ein Jahr später, am 10. Oktober 1547, richten Ammann und Räte nochmals ein Gesuch an den Landesherrn mit der Bitte, er möchte dem armen Hingerichteten Gnade erweisen und dessen konfiszierte Güter der Witwe und den Kindern zukommen lassen, damit sie ein Haus und ein Dach haben und nicht ins Elend getrieben werden. Tagliabue p. 248.

Infolgedessen schlug zuerst der mündige Sohn Johann Jakob und am 20. März 1584 auch die Mutter, namens der noch unmündigen Kinder, die Erbschaft aus. Nur Francesco stellte am 8. August 1584 ein Instrument aus, nach dem er den väterlichen Nachlaß antrat. Aber am 1. Oktober 1591 verkaufte er seinem Onkel Nicolo, von diesem wegen seiner Guthaben am verstorbenen Vater in die Enge getrieben, die beiden Herrschaften um 19313 Lire imperiali<sup>51</sup>.

Gian Giacomo, der das Erbe ausgeschlagen hatte, kümmerte sich um alle Abmachungen nichts. Er begab sich 1592 nach dem Rheinwald und nach Safien, um den Treueid der Untertanen entgegenzunehmen. In seinem Namen und im Namen seiner Brüder Joanes Franciscus, Antonius, Paulus, Octavius und Camillus huldigten ihm die Safier am 8. September 1592. Als Gegenleistung verlangten die Safier Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten. Unter dem gleichen Datum erneuert er den Freiheitsbrief von 1450 und 1539. Als Garantie für die korrekte Erfüllung der landesherrlichen Pflichten gibt er all sein liegendes und fahrendes Gut im Tale zum Pfande. Jene Lücke, die der Freiheitsbrief von 1450 gegenüber demjenigen von 1277 aufwies, war nun ausgeglichen<sup>52</sup>; die Safier waren jetzt auch formell den Rheinwaldern rechtlich gleichgestellt.

Wenige Tage nach der Abreise des Gian Giacomo erschien der Onkel Nicolo im Rheinwald und in Safien und verlangte den Treueid auf seinen Namen. Die getäuschten und aufgebrachten Bewohner schrieben heftige Anklagen an Gian Giacomo, in denen sie ihn der Infamie und Ehrlosigkeit beschuldigten, da er sich Rechte anmaße, die ihm nicht gehören, und die Leute in Safien und im Rheinwald habe täuschen und zum besten halten wollen. Auf ihre Klagen hin forderte Landrichter Gallus von Mont die Brüder Trivulzio und den Marchese Nicolo am 21. September auf, am 1. November zu Ilanz persönlich vor dem Gericht der XV zu erscheinen. Am 3. November nach Prüfung der verschiedenen Dokumente sprach das Gericht die Herrschaften Rheinwald und Safien dem Marchese Nicolo zu und verurteilte Gian Giacomo und die Mit-

<sup>51</sup> S. Tagliabue p. 256. — Urteil des Gerichtes der XV, Ilanz, den 3. November 1592, im Staatsarchiv.

<sup>52</sup> Kopie auf Papier im Archiv Safien.

erben zu den Kosten im Betrage von 100 Kronen zu je 4 Churer Batzen<sup>53</sup>.

Trotz dieses Entschheides waren die Safier nur durch weitgehendes Entgegenkommen des neuen Herrn bereit, zum zweiten Mal den Treueid zu leisten. Am 6. November stellte er, Nicolaus Thrawülsch, dem Ammann und den Landleuten in Safien einen Brief folgenden Inhaltes aus: Sollten sie über kurz oder lange wegen des Eides, den sie dem Markgrafen Johann Jakob Thrawülschen und seinen Brüdern in den vergangenen Tagen geleistet haben, molestiert werden oder zu Schaden kommen, so gibt er ihnen hiefür seine Herrschaft Safien zum Unterpand. Sollte ihnen dies nicht genügsam erscheinen, so wird der edle und veste Johannes a Marca, alter Podestat zu Traona, für ihn als Bürge und Tröster eintreten<sup>53a</sup>.

Um den reichen, einflußreichen Mailänder Herrn für die Interessen des Bundes dienstbar zu machen, der damals mit Mailand wegen der Tratten, Zölle und Märkte häufig zu unterhandeln hatte; aber auch um die staatliche Oberhoheit des Bundes in fürstlicher Beleuchtung erstrahlen zu lassen, wurde am gleichen Tag eine Urkunde ausgestellt, nach welcher die Herrschaft Rheinwald zur Markgrafschaft und das Gericht Safien zur Grafschaft erhoben wurde. Dem Besitzer wurden Rang, Ehren und Vorrechte eingeräumt, wie sie andere Markgrafen und Grafen zu genießen pflegen<sup>54</sup>. Das von devoten Schmeicheleien strotzende Dokument muß als das Werk politischer Schlaumeierei und Liebedienerei gedeutet werden, wirft aber auf die Führer eines demokratischen Staatswesens kein besonders günstiges Licht.

Ende des Jahres 1592 bestätigte Bischof Peter Raschèr Nicolo das Lehen der Markgrafschaft Rheinwald und der Grafschaft Safien.

Die Witwe Giulia, eifersüchtig auf die Erfolge von Nicolo, machte namens ihrer Kinder weitläufige Eingaben an den Obern Bund, um die Ungültigkeit des Verkaufes der Herrschaften durch Francesco an den Onkel nachzuweisen; aber die Führer waren

---

<sup>53</sup> Urteil des Gerichtes der XV. im Staatsarchiv. Pergament im Landschaftsarchiv Rheinwald.

<sup>53a</sup> Urkunde auf Papier mit Siegel des Trivulzio im Archiv Safien.

<sup>54</sup> Kopie im Staatsarchiv, Originale im Archivio Luogo Pio Trivulzio in Mailand und im Landesarchiv im Rheinwald.

nicht geneigt, auf die verwickelte Angelegenheit nochmals einzutreten.

Nicolo starb 1598 und setzte durch Testament vom 12. April 1597 seine unmündigen Söhne Renato und Agostino als Haupterben ein und bestimmte, daß Renato das Rheinwald und Agostino Safien bekommen sollte. Die Mutter Gerolama Doria übernahm die Vormundschaft und bestimmte als vorläufige Sendboten und Sachverwalter Giovanni Pietro Gotta und Giacomo Antonio Volgare<sup>55</sup>. Diese begaben sich nach dem Rheinwald, wo sie am 2. Mai 1599 die Huldigung für Renato entgegennahmen, und hierauf auch nach Safien. Rheinwald hatte anlässlich des Hinschiedes von Nicolo ein Beileidschreiben an die Gattin gerichtet und erklärt, daß man Renato huldigen werde; indessen seien die Rheinwalder nicht etwa Untertanen der Trivulzio<sup>56</sup>.

Der Verkauf der Mesolcina 1549, den die Trivulzio mit allen Mitteln rückgängig machen wollten, vor allem aber die häßlichen Streitigkeiten innerhalb der Familie, das seltene Erscheinen in den Tälern und daher der Mangel an Kontakt mit der Bevölkerung, alles das entfremdete die Rheinwalder und Safier diesem Hause immer mehr. Die Rheinwalder warfen Renato, der wie sein Bruder in Novara wohnte, vor, er erfülle die Pflichten als Schirmherr nicht, wobei sie wohl an den Schutz ihres ausgiebigen Transitverkehrs dachten. Im Februar 1615 forderten sie ihn auf, zur Besprechung der verschiedenen Klagen selber ins Rheinwald zu kommen. Da er über die Zumutung, zur Winterszeit über die verschneiten Pässe zu reisen, ungehalten war und nicht erschien, wandten sich die Rheinwalder und Safier, welche letztere ähnliche Klagen vorzubringen hatten, an den Zivilrichter.

In der Klage der Rheinwalder urteilte am 4. Mai 1615 das Gericht von Schams; diejenige von Safien behandelte am 11. Mai das Gericht zu Ilanz. Beide Kläger machten darauf aufmerksam, daß die Herrschaft nicht mehr im Falle sei, den in den Freiheitsbriefen versprochenen Schirm in militärischer und rechtlicher Beziehung zu gewähren. Sie habe den größten Teil ihrer Güter im Tale ver-

<sup>55</sup> Kreditiv der Markgräfin an die Rheinwalder und Safier, Mailand, 1599, 3. und 5. April, Landschaftsarchiv. — Renato und Agostino tragen in den Urkunden oft den Familiennamen Crivelli; sie stammen demnach aus erster Ehe ihrer Mutter oder sind illegitim.

<sup>56</sup> Tagliabue p. 257.



äußert und könne daher keine Sicherheiten mehr geben für die Erfüllung der landesherrlichen Pflichten und die Schadloshaltung der Untertanen, falls sie durch Gewalttätigkeiten zu Schaden kämen. Beide Gerichte schützten die Klage und befreiten die beiden Talschaften von den Herrschaftsrechten der Trivulzio<sup>57</sup>.

Die Safier waren vertreten durch ihren Beistand Jörg Schorsch aus dem Rheinwald, Landammann Wieland Buchli, Bartholome Schocher, Peter Hoger, Rudolf Schorsch, Hans Gredig, alle des Rats, und ihren Fürsprech Wilhelm Schmid von Grüneck. Sie machten sich im übrigen die Sache recht leicht und wiesen dem Gericht einfach den Freiheitsbrief von Graf Jörg von Werdenberg vom 26. Februar 1492 vor. Graf Jörg habe sie von aller Gerechtigkeit und Obrigkeit befreit, und nur aus Unkenntnis hätten sie den Trivulzio gehuldigt. Sie verschwiegen, daß der Brief erst nach dem Verkauf der Herrschaft an die Trivulzio ausgestellt worden war und in Tat und Wahrheit absolut keine Beweiskraft besaß. Das Gericht, das davon ebenfalls keine Kenntnis hatte, erkannte, da Graf Jörg sie von allen Eiden gelöst habe und nur ungenügendes Pfand für die Pflichten des Schirmherrn vorhanden sei, seien sie den Trivulzio gegenüber völlig frei. Dagegen wird Renato das Recht eingeräumt, innert Jahresfrist vor dem gleichen Gerichte Einsprache zu erheben. Wie in Schams, so nahm auch in Ilanz das Gericht den Standpunkt ein, es handle sich zwischen Herrschaft und Untertanen um ein bloßes privatrechtliches Verhältnis, das wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen durch die eine Part gerichtlich gelöst werden könne.

Renatus begab sich hierauf nach Chur, wo er am 29. Juli vom Landrichter die Aufhebung der ergangenen Urteile verlangte. Statt dessen wurden auf dem Bundestag zu Truns am 14. Mai 1616 Safien und Rheinwald als frei erklärt, dagegen habe jede Talschaft für erlittenen Schaden die Herrschaft mit 2500 fl. zu entschädigen.

Man hatte indessen Agostino, den eigentlichen Besitzer der Herrschaft Safien, an das Gericht zu Ilanz gewiesen. Dieses urteilte am 24. Mai. Die beiden Beistände von Safien sind Junker Michel von Hewen und Junker Hans Gaudenz Schmid von Grüneck; als Fürsprecher amtet Jakob Joder von Casut. Als Haupt-

<sup>57</sup> Originalurkunde von Schams im Landschaftsarchiv Rheinwald, diejenige von Ilanz im Archiv Safien.

grund der Gehorsamsverweigerung führen die Safier an, es seien nach dem Tode des Raffaele 1583 von den Erben ein großer Teil der liegenden Güter und der Zinse verkauft worden, so daß die Trivulzio nicht mehr imstande seien, sie für die Gerichtskosten und andere Schäden gemäß der Freiheitsbriefe schadlos zu halten. Die Rheinwalder richten über das „Malefiz“, ohne die Safier zu begrüßen<sup>58</sup>, und der Graf kümmere sich nicht darum; deshalb sei der Kaufvertrag der Trivulzio „kraftlos, todt und ab“. Aber diesmal war auch die Verteidigung wohl vorbereitet, und sie hatte wichtige Zeugen vor das Gericht geladen. So können sich z. B. Landrichter Johann von Montalta und Landrichter Schmid von Grüneck wohl erinnern, daß zur Zeit, als Gallus von Mont als Landrichter amtete<sup>59</sup>, der Graf Agostino nach Truns zum Jörgibundestag gekommen war. Damals sei der Landrichter als Haupt des Bundes mit dem Landschreiber ordiniert worden, den Grafen nach Safien zu begleiten, und Safien habe ihm nach Aufstellung eines Eidschwurbriefes auch geschworen. Infolgedessen konnte sich das Urteil über die Rechte der Trivulzio nicht einfach hinwegsetzen; es lautete:

1. Die beidseitigen Briefe und Siegel bleiben in Kraft.
2. Safien soll dem Grafen Agostino Crivelli als dem natürlichen Herrn huldigen.
3. Der Graf oder dessen Anwalt müssen in Kriminalfällen benachrichtigt werden und für die Kosten aufkommen.
4. Wenn die Kosten bis auf 2500 fl. auflaufen, ist die Herrschaft der Gemeinde Safien verfallen.
5. Wenn die Grafen die Herrschaft außerhalb ihres Hauses verkaufen, müssen sie sie vorerst Safien um 2500 Gulden anbieten.
6. Safien appelliert an das Gericht der XV<sup>60</sup>.

Wegen des Beschlusses des Bundestages zu Truns vom 14. Mai 1616, der Safien und Rheinwald von der Herrschaft der Trivulzio freisprach, wandten sich Renato und Agostino an den Gouverneur

<sup>58</sup> Beim Kriminalgericht mußte Rheinwald für Safien und umgekehrt Safien für Rheinwald Zusatzrichter stellen. Im 17. Jahrhundert hörte dies der großen Entfernung wegen auf und wurden Zusatzrichter aus dem Heinzenberg beigezogen.

<sup>59</sup> Es muß 1601 gewesen sein, da Gallus v. Mont zum vierten und letzten Mal Landrichter war. Damals wird der Landrichter Agostino, der 1597 noch unmündig und wohl in Begleitung eines Vormundes erschienen war, nach Safien begleitet haben.

<sup>60</sup> Kopie vom Gerichtsschreiber Baltzer Zinsli im Archiv Safien.

von Mailand, damit dieser die Intervention des Kaisers veranlasse; aber dieser Schritt blieb erfolglos. Daher verzichtete Carlo Nicolo Trivulzio, der Sohn des 1633 verstorbenen Renato, auch im Namen seines Onkels Agostino am 22. September 1635 auf die Rechte im Rheinwald zugunsten der Talleute und gab ihnen Briefe und Siegel zurück gegen die Bezahlung von 2500 rheinischen Goldgulden gemäß des Beschlusses des Bundestages<sup>61</sup>.

#### 6. Kontrolle der Rechnungen der Kriminaljustiz, direkte Verhandlungen, unparteiische Kläger, Schirmgeldprozeß.

Nachdem Rheinwald seine volle Unabhängigkeit erlangt hatte, ließ Safien nichts unversucht, um die Herrschaft der Trivulzio ebenfalls abzuschütteln. Auf dem Jörgibundestag zu Truns 1617 verlangte Ammann Hans Gredig von Safien Rechtsöffnung für die Revision des vor einem Jahre zu Ilanz erfolgten Urteils. Diese sei durch neue Tatsachen begründet; denn es müsse ihnen ermöglicht werden, das was vorher „im Recht nitt ufferlegt worden seige“, im neuen Verfahren zu gebrauchen. Landrichter und Ratsboten finden das Begehren nicht unziemlich und fordern das Gericht zu Ilanz bei dem Eid auf, Gericht und Recht zu halten und das, was vorher nicht ins Recht gekommen war, nun gebrauchen zu lassen<sup>62</sup>.

Aber die Safier sahen bald ein, daß eine Revision des Prozesses für sie nicht günstiger ausfallen könne als das Urteil vom 24. Mai 1616. Auf dem Herbstbundestag des Obern Bundes zu Ilanz 1619 verlangte Ammann Hans Gredig, um unbemerkt den Rückzug anzutreten, eine Verlängerung der Rechtsöffnung, da sie den frühern Abschied verloren und daher das Recht nicht hätten ausschreiben können. Gleichzeitig aber stellt Safien das Gesuch, es solle der Bund einen Vogt ernennen, der die Rechnungen in bezug auf die „criminalischen sachen“ in ihrer Gerichtsgemeinde für beide Parten „unverbösert“ aufnehmen soll. Der Vogt müsse dann jeweilen das Resultat der Abrechnung bei Kriminalfällen dem Grafen Trivulzio und der Ge-

<sup>61</sup> Der Bischof von Chur, Joseph v. Mohr, versuchte vor dem Beitag der III Bünde am 22. September 1634 die Rechte des Lehensherrn über Rheinwald und Safien geltend zu machen, aber ohne Erfolg. Staatsarchiv.

<sup>62</sup> Urkunde, vom Landschreiber des Obern Bundes am 23. Mai 1617 ausgestellt, im Archiv Safien.

meinde mitteilen. Dann könne festgestellt werden, „wem e dan das criminal mit der Zit zu gehören würdt“. Safien wollte demnach auf die weitere Prozeßführung verzichten und gemäß Ilanzer Urteil abwarten, bis die Kosten der Kriminaljustiz auf 2500 fl. gestiegen wären und damit die Herrschaft der Gemeinde verfallen würde. Der Bundestag genehmigte das Begehren der Gemeinde Safien und ernannte den Junker Michel von Hewen von Valendas unter Beeidigung zum Vogte<sup>63</sup>. Die Safier ließen von nun an von Zeit zu Zeit die vom Vogte aufgestellte Abrechnung vom Bundestage genehmigen und bekamen so einen Rechtstitel in die Hand, der bei der zu erstrebenden Ablösung der Herrschaftsrechte nicht angefochten werden konnte.

Nicht bloß auf dem Wege des Rechtes hatten die Safier den Kampf um die Befreiung von der Herrschaft der Trivulzio aufgenommen und zu einem vorläufigen Abschluß geführt. Fast gleichzeitig hatten sie auch direkte Verhandlungen mit Agostino Crivelli angeknüpft. In ihrem Auftrage arbeitete Christoph oder Christen Schorsch von Splügen, ein Bruder des Landeshauptmann Hans Schorsch<sup>64</sup>, der nahe Verwandte in Safien hatte und ein Speditionsgeschäft betrieb, das ihn häufig nach Mailand und Cleven führte. Am 1. Heumonats 1613 schrieb er von Cleven aus den Ammännern Hans Gredig und Melchior Gartmann, seinen Vettern, daß er im Trivulziogeschäft, das zuletzt noch wohl ausschlagen werde, immer noch traktiere. Wenn nichts ausgerichtet werden sollte, versichert er, soll es der ehrsamten Landschaft Safien nicht einen Haller mehr kosten. „Ich will al mein kostung, Mühe und arbeit an mir selber haben, damit eine ehrsame landschaft selber sehe, das ich Sauber mit der sach umgehe.“ Er hoffe noch in diesem Jahre auf eine oder die andere Manier aus der Sache zu kommen<sup>65</sup>. Die Hoffnungen von Schorsch, der in Mailand mit den Freunden des Grafen Rhenatus und Augustinus Fühling genommen hatte, erfüllten sich trotz redlicher Bemühungen nicht.

Aber auch sonst kamen die Safier nur mit Überwindung großer Schwierigkeiten ihrem Ziele näher. Nachdem die Safier beim Bunde die Ernennung eines Vogtes zur Kontrolle der Ausgaben bei der Kriminaljustiz durchgesetzt hatten, machten sie den Ver-

<sup>63</sup> Abschied mit dem Siegel des Obern Bundes, Ilanz, den 28. Dezember 1619; Archiv Safien.

<sup>64</sup> Vgl. H. J. Leu, Lexikon und Histor.-Biogr. Lexikon der Schweiz.

<sup>65</sup> Schreiben des Ch. Schorsch im Archiv Safien.

such, auch für die Person des Klägers, der beim Kriminalgericht den Vorsitz zu führen hatte, eine neutrale Person zu gewinnen. Auf dem allgemeinen Beitag von Chur brachte Ammann Gredig in einer Sondersitzung des Landrichters und der oberbündischen Ratsboten am 4. Dezember 1623 das Begehren Safiens vor. Es sei bekannt, daß Safien vor etlichen Jahren mit Augustin Thrivulschen, wohnhaft zu Mailand, wegen der Kriminalgerechtigkeit in einen Rechtshandel geraten sei, der noch der Erledigung harre. Der Kommissär des Trivulzio könne daher nicht als unparteiischer Richter gelten. Damit Safien nicht länger rechtlos bleiben müsse, solle der Beitag ihnen einen unparteiischen Kläger vergunnen und setzen. Der Beitag erkannte zwar die Notwendigkeit eines unparteiischen Klägers, ernannte aber als solchen den von den Trivulzio vor einigen Jahren eingesetzten Kommissär Simon Hosang von Splügen, da er bereits vor dem Rechtshandel als Kläger funktioniert habe. Daher wird Hosang auf Ehr und Eid verpflichtet, jeweilen auf Kosten der Herrschaft nach Safien zu gehen und „die Klaghafte zu führen nach den alten brüchen“<sup>66</sup>. Die Safier waren enttäuscht und nicht gesonnen, sich diesem Entscheide zu fügen. Sie kümmerten sich um den Kommissär nicht und verweigerten ihm den Gehorsam, obwohl er ihnen seine Vollmachten vorwies. In einem Instruktionsschreiben vom 9. Januar 1628 an Hosang von Novara aus, wo die Trivulzio zeitweise wohnten, beschwert sich Carlo Renato namens seines Onkels Agostino über den Ungehorsam der Safier, die dessen Verwalter nicht anerkennen und sich weigern, „di render ubidienza per il Criminale e pagar gli fitti“<sup>67</sup>. Er bedauert, des strengen Winters wegen nicht selber zur Schlichtung der Händel nach Safien kommen zu können. Er fordert Hosang auf, nichts zu unterlassen, um die Jurisdiktion und die Rechte des Onkels zu wahren · im Notfall müsse er, Renato, die Sache vor den Richter bringen<sup>68</sup>.

Simon Hosang verstand es, die Safier zu beschwichtigen und zum Gehorsam zurückzuführen. Laut Quittung vom 4. Februar

<sup>66</sup> Abschied von Landrichter und abgesandten Ratsboten des Obern Bundes, in Chur zu einem allgemeinen Beitag versammelt. Datum Chur 4. Dezember 1623. Siegel des Obern Bundes. Archiv Safien.

<sup>67</sup> Gemeint sind Grundzinse ab Grundbesitz der Trivulzio und die Käsezinse.

<sup>68</sup> Kopie eines italienischen Briefes von Graf Renato an Hosang, in dem auch Klagen gegen die Rheinwalder enthalten sind. Arch. Safien.

1634 zahlte ihm die Landschaft Safien zuhanden des Grafen Augustin Trivulzio, der ihm am 23. Dezember 1633 zu Novara neuerdings seine Vollmachten erneuert hatte, aus der Konfiskation des Christen Moß (?) 445 Gulden aus<sup>69</sup>. Drei Jahre später, am 8. November 1637, vergleicht er sich mit Safien für alle Bußen und Konfiskationen, die während seiner Amtszeit von 1610 bis 1637 durch Bestrafung von Freveln eingegangen sein möchten. Ausdrücklich werden die Safier von allen Ansprüchen freigesprochen, die man wegen der Bestrafung kleiner oder großer Frevel in n e r t d i e s e r Zeit an sie stellen könnte<sup>70</sup>. Wahrscheinlich hat Hosang damals sein dorniges Amt abgegeben.

Der Nachfolger von Simon Hosang wurde Jacob Häny von Nufenen. Er quittiert am 6. März 1646 einen „verlegenen“ Zins von 1 Zentner Käs, den die Obrigkeit von Safien nach einem Lehenbrief, der jahrelang in der Landschaftstrucken gelegen ist, der Herrschaft schuldete und nun bis Pauli 1646 abgetragen hat<sup>71</sup>. Er erlebte mit den Safiern viel Verdruß und Ärger; denn diese kümmerten sich um den bevollmächtigten Anwalt und Kläger der Trivulzio immer weniger. Am 26. November 1657 protestiert Häny bei der Obrigkeit von Safien in bester und kräftigster Form, weil sie abermals des Einbruchs verdächtige Personen eingezogen und sogar einen Kläger bestellt habe, ohne ihn zu begrüßen<sup>72</sup>. Am 10. Juni 1659 beschwerte er sich neuerdings, weil die Obrigkeit eine Weibsperson einfangen, nach Safien führen und peinlich richten ließ, ohne ihm als Anwalt etwas wissen zu lassen. Die „Costung“ des Verfahrens, es sei wenig oder viel, werde die Herrschaft weder heute noch morgen anerkennen<sup>73</sup>. Häny konnte es

<sup>69</sup> Quittung im Archiv Safien. Siegel des Hosang mit den Majuskeln S H, achtstrahligem Stern, und oben rechts kleinem Dreieck (Hauszeichen).

<sup>70</sup> Archiv Safien. — Ganz irrtümlich ist die Muoth'sche Behauptung, seither hätten die Buß- und Konfiskationsgelder der Gemeinde Safien gehört.

<sup>71</sup> Archiv Safien. Siegel des Jakob Häny, Tanne über grünem Dreieck.

<sup>72</sup> Archiv Safien.

<sup>73</sup> Archiv Safien. Häny muß übrigens ein wohlwollender Mann gewesen sein; denn als Safien im Frühjahr 1656 wegen der hohen Schnitzgelder in Geldverlegenheit geriet und Häny diesseits der Berge keinen Heller für die Gemeinde bekommen konnte, schickte er einen Vertrauensmann nach Cleven, um dort Geld aufzutreiben. Schreiben im Archiv Safien.

nicht durchsetzen, daß nach altem Brauche der herrschaftliche Kläger regelmäßig als Vorsitzender zu den Kriminalprozessen eingeladen wurde, und legte daher um 1660 sein Amt nieder.

Während der Amtsdauer des Jakob Häny (Henny) erhob sich zwischen Safien und Agostino Trivulzio ein Streit wegen des Schirmgeldes. Am 11. Mai 1650 kam der Handel auf Klage von Safien hin vor das Gericht zu Ilanz unter Julius von Montalt als Statthalter des Landammann Kaspar Schmid von Grüneck. Die Safier gaben zu, daß die deutschen Leute in Safien nach dem Freiheitsbrief von 1450 schuldig gewesen seien, dem Freiherrn Jörg von Rhäzüns für Schirm und Geleite ein Entgelt von  $5\frac{1}{2}$ <sup>74</sup> Landgulden jährlich zu bezahlen. Um zu beweisen, daß die Bezahlung dieses Schirmgeldes nicht mehr rechtlich begründet sei, griffen sie wieder zu jenem Freiheitsbrief des Grafen Jörg von 1493, der, wenn man die Umstände seiner Entstehung nicht kannte, so unzweideutig die volle Freiheit der Safier zu beweisen schien. Das Gericht, das dem Wortlaut dieses Dokumentes Glauben schenkte, erklärte die Safier den Trivulzio gegenüber für ledig und los und andern freien Bundesleuten gleichgestellt<sup>75</sup>.

Es ist begreiflich, daß Muoth in diesem Entscheid die volle Ablösung der Herrschaftsrechte erblickte. In der Quittung, die Bürgermeister und Rat von Chur am 28. November 1650 der Gemeinde Safien für eine bezahlte Schuld von 1208 fl. ausstellten<sup>76</sup>, sah er eine Bestätigung seiner Annahme, da dieses Geld eben zum Auskauf der Herrschaftsrechte gedient habe.

Das Urteil von Ilanz, das in Abwesenheit der Gegenpart gefällt worden war, wurde von dieser, d. h. von Augustin Trivulzio nicht anerkannt. Er versah den Landammann Jakob Schöni (Schöni) von Nufenen mit den nötigen Vollmachten, um gegen das Kontumazurteil von Ilanz vorzugehen. Sein Gesuch an den Obern Bund, dieses als ungültig zu erklären, wurde abschlägig behandelt. Auf dem Bundestag zu Chur am 9. Januar 1652 wandte sich Schöni an den amtierenden Landrichter Conradin von Castelberg. Da der

<sup>74</sup> Im Freiheitsbrief von 1450 heißt es „fünfthalf warschaft Auldin“, also  $4\frac{1}{2}$  Gulden, es handelt sich also um Falschlesung.

<sup>75</sup> In den 1889 von Fritz Jecklin zusammengestellten Regesten ist auch dieses Urteil vom 11. Mai 1650 enthalten. Die Originalurkunde scheint verloren gegangen zu sein.

<sup>76</sup> Archiv Safien und Monatsblatt 1901 S. 171. — Safien war um diese Zeit mehrfach in Geldnöten, wohl auch wegen der hohen Schnitzgelder.

Bund sein Begehren um Gericht und Recht, d. h. um Kassierung des Ilanzer Urteils, zu seiner Verwunderung abgeschlagen habe, sei er gezwungen, um unparteiisches Gericht anzuhalten, damit er seinem Eide gerecht, die Freiheiten und Rechte seines Herrn gewahrt bleiben und die Gemeinde Safien zur Gebühr gewiesen werde. Der anwesende Vertreter Safiens, Ammann Michel Gredig, gibt zu, daß Graf Augustin Truwultsch „sonderbare Gerechtigkeiten“ in ihrer Gemeinde habe, aber auch die Gemeinde habe ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten, die von der Herrschaft nicht gehalten werden; darum verlangt auch er unparteiisches Gericht. Schöni tritt diesem Gesuch entgegen; als Anwalt der Herrschaft sei er nicht schuldig, Safien vor „gemeinem Rechte“ Antwort zu geben, d. h. der Zivilrichter sei nicht kompetent, über Hoheitsrechte seines Herrn zu urteilen. Trotz dieses Einwandes öffnete der Landrichter beiderseits das Recht und gebot dem Gericht zu Ilanz auf den Eid, über die angedeuteten Differenzen unparteiisches Gericht zu halten. Dem Anwalt wird freigestellt, innerhalb drei Monaten, nachdem er die Intentionen seines Herrn vernommen hat, das Recht zu suchen. Dann soll das Gericht auf Anhalten welcher Partei es sei gutes Gericht und Recht halten<sup>77</sup>.

Landammann Schöni war nicht überzeugt, daß ein zweiter Spruch des Gerichtes zu Ilanz, sei es mit Bezug auf das Schirmgeld oder die Herrschaftsrechte überhaupt, für seinen Herrn günstig ausfallen würde. Er wartete daher mit der Eingabe der Klage gegen Safien ab.

#### 7. Der Bund stellt den unparteiischen Kläger, Kontrolle und Deckung der Gerichtskosten.

Die Safier aber blieben nicht untätig und versuchten es mit einem neuen Schachzug. Bis zum Austrag des Rechtshandels betrachteten sie weder den Landammann Schöni noch den Jakob Henny, der bis etwa 1660 als Kläger beim Kriminalgericht in Safien amtete, als unparteiische Richter. Auf dem Bundestag des Obern Bundes vom 9. Januar 1655 zu Ilanz brachte Safien, vertreten durch Landammann Bringazi von Caprez, sein Anliegen vor. Der Markgraf von Trewultsch beansprache in ihrer Gemeinde etwas Rechtsame, die er aber verwirkt habe. Derethalben habe sein Anwalt bereits vor drei Jahren mit der Gemeinde ein „Ge-

<sup>77</sup> Protokollauszug mit Siegel des Bundes im Archiv Safien.



mein Recht“ aufgenommen, aber nie begehrt, den Prozeß weiterzuführen. Da es notwendig sei, strafbare Personen einzuziehen und zu richten, glaube die Gemeinde Safien befugt zu sein, gleich andern freien Gemeinden selber einen Kläger zu erwählen. Da sie aber ein Glied des Bundes seien, wollen sie ohne dessen Rat nichts vornehmen. Dieser solle einen Kläger „nambsen“, der im Namen des Bundes die Klage führe und über die Einnahmen und Ausgaben fleißig Rechnung führe<sup>78</sup>.

Der anwesende Anwalt des Markgrafen, Landammann Schöni, rechtfertigt sich wegen seiner Untätigkeit im Prozeß gegen Safien. Ihm sei nämlich kundgetan worden, daß Landammann Caprez im Namen der Gemeinde das gemeine Recht gegen ihn aufnehmen wolle. Da dem nicht so sei, müsse er neuerdings einen Termin verlangen, um von seinen Prinzipalen Instruktionen zu erhalten.

Der Bundestag gibt nun Landammann Schöni eine Frist bis zum nächsten Märzenmarkt, um das Recht gegen Safien aufzunehmen; andernfalls soll der Landrichter mit etlichen Räten einen Kläger in des Bundes Namen „nambsen“<sup>79</sup>.

Landammann Schöni ließ den Termin unbenutzt verstreichen, so daß der Bundestag am 12./2. März 1655 zu Ilanz beschloß, falls der Markgraf oder seine Agenten den bereits aufgenommenen Prozeß nicht innerhalb Monatsfrist fortsetzen, so soll Landammann Tuschgan (Toscan) von Splügen in Safien die Klage führen und die Rechnungen der Kriminaljustiz unparteiisch überwachen. Landammann Schöni als Anwalt des Herrn Markgrafen erklärt, daß er allein berechtigt sei, als Kläger in Safien aufzutreten, und protestiert, falls der Bund etwas anderes ordinieren sollte<sup>80</sup>.

Schöni klagte nun am 3. April 1655 vor dem Gericht der Gruob, namens des Grafen Augustin, gegen Landammann Pankratius von Caprez, Ammann Wieland Buchli und Schreiber Melchior Gartmann als Vertreter der Gemeinde Safien. Der erhalten

<sup>78</sup> Die Safier bestreiten nicht, daß Konfiskationen und Bußen der Herrschaft gehören. Sie wollen genaue, durch den Bund kontrollierte Rechnung, weil die Herrschaft ihnen verfällt, sobald die Unkosten des Kriminalwesens auf 2500 fl. angewachsen sind.

<sup>79</sup> Protokollauszug von Landschreiber Barth. Montalta im Archiv Safien.

<sup>80</sup> Protokollauszug von Landschreiber Barth. Montalta, Siegel des Bundes. Archiv Safien.

gebliebene kurze Protokollauszug gibt über Formulierung von Klage und Antwort keine Auskunft. Das Gericht erkannte mit einhelligem Urteil, daß die Abschiede des Oberrn Bundes in diesen Streitigkeiten durchaus bestätigt sein sollen. Im übrigen soll der Rechtshandel verschoben werden; die Kosten des provisorischen Urteils werden zunächst gleichmäßig und erst nach Austrag des Rechtes definitiv verteilt<sup>81</sup>.

Dieses Urteil, das sich über die einzelnen Punkte des Streites, wie Schirmgeld und Bestellung des Klägers, nicht äußerte, brachte keine Abklärung. Dagegen gelang es den Safiern, auf dem Wege der Unterhandlungen mit den Behörden des Bundes einen Schritt weiter zu kommen. Indem sie sich auf den Abschied vom 12. März 1655 stützten, verlangten sie kurz darauf in einem „starken schreiben“ an den Landrichter, daß der in Aussicht genommene Kläger Jacob Toscan von Splügen nun definitiv gewählt werde, was auch wirklich geschah<sup>82</sup>. Damit ging der Herrschaft ein wichtiges Recht der territorialen Hoheit, nämlich die Wahl des Klägers oder des Vorsitzenden beim Kriminalgericht verloren.

Schöni war nach Wunsch der Safier abgesägt, und die Proteschreiben von Jakob Häny, weil er nicht als Kläger zu den Gerichtsverhandlungen eingeladen wurde, würdigten die Safier nicht einmal einer Antwort<sup>83</sup>. Aber auch dem neugewählten „Statthalter“ Toscan gegenüber zeigten sich die Safier, die unbeirrt das Ziel der völligen Befreiung im Auge behielten, ablehnend. Am 13. April 1656 richtete er ein geharnischtes Schreiben an Ammann und Räte: „Es ist nun fürohin in die vierzehnen Monat, da söliches geschehen [da er gewählt wurde], und ist nicht ein buochstaben dem Statthalter zuokommen, die seiner begerendt.“ Die Safier hätten schriftlich und mündlich vor dem Bunde ausgeführt, wie das Tal von „boßhaften Lüten“ erfüllt sei, deren Abstrafung dringend notwendig sei. Damit sie nicht rechtlos bleiben und das Böse wie vormals abgestraft werde, habe der Bund ihn als Statthalter gewählt. Er habe von einheimischen und fremden Personen erfahren, daß sie sich anmaßen, alle Frevel, es seien hohe oder niedere, ohne Begrüßung des Statthalters abzustrafen.

<sup>81</sup> Protokollauszug von Landschreiber Lorenz Willi. Archiv Safien.

<sup>82</sup> Brief von Landammann Toscan an Ammann und Räte vom 13. April 1656, Archiv Safien.

<sup>83</sup> Schreiben von Jakob Häny an Ammann und Rat, 10. Juni 1659, Archiv Safien.

Es gebühre sich nicht, dazu stillezuschweigen, da man sonst meinen könnte, er hätte von ihnen etwas Geld empfangen und lasse sie mit Wissen so fortfahren. Dieses Amt habe ihm keinen Nutzen eingebracht; aber er möchte sich auch vor Schaden und „bösem Nachklang“ schützen. Je nach der Antwort der Safier werde er zu seiner Entschuldigung dem Landrichter schriftlich einen Protest einreichen<sup>84</sup>.

Die Antwort der Safier auf dieses Schreiben ist nicht bekannt; dagegen weiß man, daß in den folgenden Jahren zwischen ihnen und dem Statthalter ein gutes Einvernehmen bestand. Am 13. August 1659 auf dem Bundestag zu Davos legte Landammann Toscan dem Landrichter und den oberbündischen Ratsboten Bericht und Rechnung ab über seine vierjährige Amtsperiode. Er habe in Safien etliche malefizische Rechtshändel vollzogen und als Kläger mit Ammann und Gericht wegen der Unkosten und auch wegen der Konfiskation der Hinterlassenschaft der hingerichteten Personen Rechnung aufgestellt. Diese Abrechnung sei spezifizierlich und weitläufig in einer von beiden Parteien unterschriebenen Liste mit dem Datum, Safien, den 28. Juni 1659, zusammengestellt worden. Landrichter und Räte erklärten die von Landammann Toscan mit Ammann und Gericht aufgestellte Rechnung „in krefften“ und gestatteten den Safiern, die jährlichen Grundzinse der trivulzischen Güter zur Deckung der Unkosten zu verwenden, was sie in der Folge auch wirklich ausführten. Zur völligen Deckung der Unkosten dürfen Kläger und Gericht Geld „auff die Herrschafft“ aufnehmen, das diese zu 1 Batzen für jeden Gulden verzinsen müsse<sup>85</sup>. Nachdem Land-schreiber Herkli von Capol die Abrechnung von Landammann Toscan nochmals geprüft und etwas ergänzt hatte, wurde diese auf

<sup>84</sup> Schreiben an Ammann und Räte.

<sup>85</sup> Protokollauszug. Archiv Safien. Für die 12 Gulden Audienzgeld und die 7 Gulden Schreibegeld, die Ammann Melcher Gartmann bezahlte, soll er aus den obgenannten Grundzinsen entschädigt werden, sagt der Abschied lakonisch. Im Archiv Safien befindet sich eine Abrechnung über die Konfiskation der wegen Hexerei hingerichteten Maria Luzi. Kraft eines Ilanzer Urteils vom 22. April 1658 und der Bestätigung durch den Oberrn Bund vom 7. Mai 1658 beläuft sich die Summe der Konfiskation auf 390 fl. — Für Safien unterschreibt die Abrechnung mit dem Datum 14. Januar 1659 der Gerichtsschreiber Melcher Gartmann am 22. Dezember 1659 auf Wunsch der Parteien und Jacob Tuschgan als Kläger am 20. Januar 1660.

dem Beitag zu Ilanz am 21. Dezember 1659 wieder Landrichter und Ratsboten vorgelegt und neuerdings genehmigt. Die Unkosten der malefizischen Rechtshändel mit Audienz- und Schreibgebühren bei den Bundestagen beliefen sich jetzt auf 850 fl. und 3 Batzen<sup>86</sup>. 1660 starb Landammann Toscan, und an seine Stelle wurde auf Wunsch der Safier Landrichter Johann Gaudenz von Capol erwählt, der als Führer der Protestanten im Obern Bund ihre Sympathien genoß.

#### 8. Erneute direkte Verhandlungen ohne Ergebnis.

Der weitere Weg zur Abschüttelung der Herrschaft der Trivulzio war durch den bisherigen Gang der Dinge deutlich bezeichnet: man mußte versuchen, so rasch als möglich die Summe der Unkosten der Kriminaljustiz auf 2500 fl. zu bringen, um so den Verfall der Herrschaftsrechte herbeizuführen. Aber mit zulässigen Mitteln ging dies nicht so rasch, und so machten die Safier nochmals den Versuch, durch direkte Unterhandlungen zum Ziele zu gelangen. Als Unterhändler diente wieder Christ Schorsch. Am 8. September 1672 teilte er seinen lieben Freunden und Bundesgenossen in Safien von Ilanz aus mit, daß er von seinem Agenten in Mailand ein Schreiben erhalten habe, das zu sehr guten Hoffnungen berechtige. Er rate ihm, innerhalb drei Wochen selber nach Mailand zu kommen. Daher bittet Schorsch Ammann und Rat, ihm innert den nächsten 14 Tagen 12—13 Dublonen nach Splügen zu schicken, um unverzüglich die Reise nach Mailand anzutreten<sup>87</sup>. In Mailand trat Schorsch in Unterhandlungen mit einem der besten Freunde des Markgrafen Agostino, dessen Name aber nicht genannt wird. Agostino hatte diesem Freunde gegenüber die Absicht geäußert, die Herrschaft zu verkaufen. Als ihm aber dieser die Wünsche der Safier bekanntgab, änderte er seinen Sinn und erklärte, auch wenn er willens wäre, die Herrschaft zu verkaufen, so würde er nicht weniger als 10 000 Silberkronen verlangen. Schorsch ließ sich dadurch nicht abschrecken. Er machte geltend, daß es ganz ungerecht sei, so viel zu verlangen, da aus der Herrschaft nur ein geringer, ja eigentlich gar kein Nutzen gezogen werde, namentlich wegen der großen Pretentionen (Forderungen), die die Herrschaft kraft vieler ergangener Urteile an den

<sup>86</sup> Protokollauszug, Archiv Safien.

<sup>87</sup> Schreiben von Schorsch im Archiv Safien.

Grafen habe. Der Freund erklärte ihm, der Graf verkaufe die Herrschaft deshalb nicht gerne, weil er keine Kinder habe und die Herrschaft seinem Vetter, „dem Fürsten Trivulzen“, durch Testament aufgemacht habe<sup>88</sup>. Durch Verkauf würde er den genannten Fürsten höchlich beleidigen. Zudem sei der Graf sehr reich, was Schorsch bestätigt, und habe in seinem Haushalt sehr geringe Unkosten.

Schorsch brachte es nach längern Verhandlungen dazu, daß der Freund des Grafen in folgendes Projekt einwilligte:

Der Markgraf behält den Titel eines Grafen von Safien, wie er auch denjenigen eines Grafen vom Rheinwald und von Misox beibehalten hat; dagegen soll er alle seine Rechte an der Gerichtsgemeinde für sich und alle seine Erben auf ewige Zeiten an Schorsch oder an die Gemeinde Safien verleihen, so daß sie nach Belieben darüber schalten und walten können und sollen. Dagegen soll die Herrschaft alle ihre Ansprüche an den Markgrafen aufgeben und kassieren.

Leider hatte weder Schorsch noch der Freund des Markgrafen die nötigen Vollmachten, um etwas Definitives zu vereinbaren; immerhin gab letzterer Schorsch gute Hoffnungen und versprach ihm in die Hand, sein Möglichstes zu tun, um den Markgrafen zur Annahme des Vorschlages zu gewinnen. Auch Schorsch forderte die Safier auf, rasch zu handeln und ihm mitzuteilen, wie hoch man gehen wolle mit dem Preis des Auskaufes und mit der Entschädigung an den Freund des Grafen, damit, wenn dieser letztere von seinen Landgütern nach Mailand zurückkehre, die Sache gerichtet oder gänzlich zerschlagen werden möchte. Er ersucht sie, ihm die Originale aller ergangenen Urteile, vor allem den Spruch des Gerichtes von Ilanz vom 24. Mai 1616, zuzusenden zu wollen. Rasches Handeln tue not; denn wenn die Herrschaft an den Fürsten Trivulzio übergehe, werde es unmöglich fallen, zu einem Auskaufe zu gelangen. Schorsch erwartet ihre Resolution in Splügen, wohin er

<sup>88</sup> Der Fürst Trivulzio ist Antonio Teodoro, Enkel des Gian Giacomo Teodoro, der von Gian Fenno, einem Bruder des großen Gian Giacomo, abstammt. 1622 am 17. September erhob Ferdinand II. Gian Giacomo Teodoro in den Fürstenstand und belehnte ihn mit der zum Fürstentum erhobenen Grafschaft Misox und gab ihm das Münzrecht. Antonio Teodoro, der von 1676 bis 1678 Münzen schlug, starb kinderlos. Ihm folgte Antonio Gaetano aus dem verschwägerten Geschlecht Gallio. Er bekam Namen und Einkünfte der Trivulzio und schlug von 1679 bis 1707 Münzen.

soeben zurückgekehrt sei, um dann sogleich die Verhandlungen in Mailand wieder aufzunehmen<sup>89</sup>.

Den weitem Verlauf dieser Unterhandlungen kennt man nicht. Hat Safien die Sache auf die lange Bank gezogen und Schorsch die genügenden Vollmachten nicht erteilt? Oder hat der nach Mailand zurückgekehrte Graf weitere Besprechungen abgelehnt? Alles das ist ungewiß. Sicher ist nur, daß die ernstlichen Bemühungen von Schorsch, die auch noch 1673 fortgesetzt wurden, erfolglos blieben<sup>90</sup>.

#### 9. Gespannte politische Verhältnisse mit Mailand verzögern die Ablösung.

So blieb den Safiern nichts anderes übrig, als in der Ausübung der Kriminaljustiz nicht zurückhaltend zu sein und die Kosten der Verfahren recht hoch zu halten, damit die Forderungen an die Herrschaft bald 2500 fl. erreichen würden. Auf dem Bartholomäusbundestag zu Ilanz stellten am 31. August 1675 Ammann Alexander Hunger und Ammann Melchior Gartmann das Gesuch, es möchte nun Landrichter von Capol, der seit dem Tode von Landammann Toscan nun schon 16 Jahre als Verwalter amte, seine Rechnung ablegen. Landrichter von Capol erklärt, die Forderung Safiens an die Herrschaft betrage nach vorläufiger Abrechnung 1600 fl. Die vorläufige Abrechnung und die Abschiede von Davos vom 13. August 1659 und von Ilanz vom 21. Dezember 1659 werden vom Bundestag bestätigt<sup>91</sup>. Die genaue Abrechnung zwischen der Gemeinde Safien einesteils und der Herrschaft andererseits, durchgeführt durch Landschreiber Hertli von Capol und Landschreiber Jacob Capaul, ergab auf Ende August 1675 ein Guthaben der Gemeinde Safien an die Herrschaft von 1539 fl. und 4 Kreuzer<sup>92</sup>.

Wiederum verstrichen 13 Jahre, ohne daß die Abrechnungen dem Bunde vorgelegt und von diesem genehmigt wurden. Die Safier haben, wie es scheint, unterdessen ihre Kriminaljustiz in fast voller Unabhängigkeit durchgeführt; nur wenn es sich um todes-

<sup>89</sup> Christen Schorsch an die Räte von Safien, Datum zweite Hälfte November 1672.

<sup>90</sup> Schorsch an seinen Vetter Ammann Hans Gredig, Cleven 5. Okt. 1673. In 14 Tagen werde er wegen des „Trivulzen Geschefft“ wieder nach Mailand gehen. Archiv Safien.

<sup>91</sup> Protokoll des Bundestages vom 31. Aug. 1675 a. K. Arch. Safien.

<sup>92</sup> Abrechnung im Archiv Safien.

würdige Vergehen handelte, wurde der Anwalt zu den Gerichtsverhandlungen herbeigerufen, dagegen hielt man ihn auf dem laufenden über Unkosten, Bußen und Konfiskationen. Auf dem allgemeinen Bundestag zu Chur im August 1688 verlangten die Vertreter von Safien, Ammann Lorenz Hunger und Ammann Hans Gredig, in einer Sondersitzung des Landrichters und der gesamten Ratsboten des Obern Bundes vom 29. August, daß der Herr Verwalter, Landeshauptmann und Landrichter von Capol, für die Zeit von 1575 bis heute vor dem Bund Rechnung ablege. Nach der Abrechnung, die Capol mit der Gemeinde vorgenommen hatte, schuldete die Herrschaft „an Capital, Zins und rechtmäßig ergangener Unkostungen“ nach Abzug eines der Herrschaft gehörenden jährlichen Bodenzinses von 16 fl. und 30 Kreuzer, den die Gemeinde laut Bundesbeschluß von 1659 jeweils eingezogen habe, noch 2445 fl. Die Rechnung sowie die Abschiede der Jahre 1659 und 1675 werden in „bester Form confirmiert und in Kräften erkannt“<sup>93</sup>.

Die Safier waren dem Ziele der endlichen Befreiung nahe; es fehlten ja nur noch 5 Gulden, um nach dem Ilanzer Urteil von 1616 den Verfall der Herrschaft herbeizuführen. Unterdessen war Agostino in hohem Alter gestorben und sein Vermögen und seine Rechte auf den Fürsten Antonio Gaetano Trivulzio übergegangen. Dieser scheint sich um die Safier wenig gekümmert zu haben. So waren die Safier in Wirklichkeit schon jetzt freie Leute. Es fehlte nur noch die vom Bund sanktionierte Erklärung, daß die Rechte der Trivulzio in Safien erloschen seien. Der kleine Fehlbetrag von 5 fl., der zwar als Beleg für die „unverböserte“, gewissenhafte Abrechnung gelten muß, kann nicht der wahre Grund gewesen sein, warum die Safier nun noch weitere acht Jahre abwarten, bis sie beim Bunde wegen der Ablösung der Herrschaftsrechte vorstellig werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Safier auf höhern Wink hin die Angelegenheit auf sich beruhen ließen.

Im Obern Bund war man nämlich in diesen Jahren nicht geneigt, die in Mailand angesehenen Trivulzio zu reizen und damit die Unterhandlungen wegen der Tratten (freie Getreideausfuhrmengen), wegen des freien Getreideausfuhrrechtes auf den Märkten von Gera, Domaso und Gravedona, wegen der Verabfolgung

<sup>93</sup> Abschied im Archiv Safien.

der Jahrgelder, wegen der Sperrung des freien Passes usw. zu erschweren. Die Not und die Erbitterung über die verringerte Getreideeinfuhr war so groß, daß die Gerichte Safien, Thusis, Heizenberg, Tschappina und Fürstenau auf 1. März 1694 ein Strafgericht nach Thusis einberiefen und ein scharfes Schreiben an den spanischen Gesandten Casati richteten<sup>94</sup>. Man verlangte Bestrafung derjenigen, die die Teuerung verursacht und das Vaterland an die fremden Mächte verkauft hätten, und drohte mit der Plünderung der Getreidemagazine in Cleven<sup>95</sup>. Da die Klagen gegen Mailand nicht verstummen wollten, sahen sich die Häupter der III Bünde, am 10. Januar 1695 zu Chur versammelt, veranlaßt, Landeshauptmann Joh. Gaudenz von Capol, damals Landrichter im Obern Bund, als Gesandten nach Mailand zu schicken, um wegen dieser Mißstände vorstellig zu werden<sup>96</sup>. Seine Mission war von Erfolg begleitet, Mailand erhöhte die Tratten und bezahlte einen Teil der rückständigen Pensionen.

#### 10. Definitive Abschüttelung der Herrschaft der Trivulzio.

Nun hielten die Safier den Augenblick für gekommen, um endlich die Angelegenheit wegen der Herrschaft zu Ende zu führen. Ammann und Räte wandten sich im Sommer 1696 in einem Missivschreiben an Capol. Sie hätten gemäß ihrer Richtereide einige Malefizhändel<sup>97</sup> zu erledigen, was sie ihm als Anwalt kundtun müßten. Sie könnten ihn aber nur dann fernerhin als vom Bund gesetzten Vertreter der Herrschaft anerkennen, wenn

<sup>94</sup> Protokollauszug im Archiv Safien.

<sup>95</sup> Alexander Pfister: Partidas e combats ella Ligia Grischa p. 48 ff.

<sup>96</sup> Von den Drei Bünden ausgestelltes Kreditiv im Staatsarchiv.

<sup>97</sup> Es handelte sich um den in Safien wohnhaften, etwa siebzehnjährigen, der Zauberei verdächtigen Benedikt Dettli, von dem es schon 1657 in einem Verhör hieß, er habe auch „etwas uff der Schufflen“. Er wurde erst am 12. September 1696 gefänglich eingezogen und in Safien-Platz vor Gericht gestellt. Von Dienstag, den 16. September, bis Samstag, den 20. September, wurde er verhört und gefoltert. Als am Sonntag Folter und Verhör ruhte, widerrief er alles. Am Montag und Dienstag wieder gefoltert, gestand er den ganzen Kodex der Hexenkünste ein. Er wurde am 24. September enthauptet und verbrannt und die Asche sorgsam vergraben, „daz weder lüth noch vich darob Schaden empfand“. (Protokoll und Abrechnung über den Dettliprozeß im Archiv Safien.)



er die Bezahlung ihrer Ansprüche an die Herrschaft oder genügsame Bürgschaft verspreche, andernfalls würden sie diesmal und in Zukunft ihre Kriminaljustiz ohne Beisein des Herrn Anwaltes durchführen<sup>98</sup>.

So war Capol gezwungen, die Angelegenheit am 6. September 1696 dem allgemeinen Bundestag zu Ilanz vorzulegen. Er sei anno 1660 (im Protokoll irrtümlich 1666) im Namen „der Triwülsen“ vom löbl. Bund als Anwalt der Landschaft Safien geordnet und mit den erforderlichen und gebräuchlichen Instruktionen versehen worden. Während dieser Zeit seien keine schweren Kriminalfälle vorgekommen, so daß niemand Ursache gehabt habe, den Anwalt zu gebrauchen. Nun habe ihm die Obrigkeit von Safien durch Missivschreiben berichtet, daß sie einige Malefizhändel zu erledigen habe und ihn zu gegebener Zeit zu den Gerichtsverhandlungen berufen wurde, wenn er zuvor verspreche, ihre auf die Herrschaft habende Ansprach zu bezahlen oder aber genügsame Bürgschaft zu leisten. Safien verlange dies kraft eines zu Ilanz in contradictio anno 1616 (nicht 1617, wie im Protokoll) ergangenen Urteils. „Weiland dis nun ein wichtiges Ansuochen seige, so Ihme darüber zu deliberieren zu schwer falle“, da er sich nicht Anfechtungen aussetzen und die Herrschaft nicht benachteiligen wolle, „habe er sich entschlossen, solches Begehren den Herrn des löbl. Punds zu eröffnen und ihren hochweysen Rath hierüber zu vernemen, indeme es billig seige, das diejenigen, so ihme die Comission aufgetragen, auch rathen sollen, wie er sich zu verhalten habe“.

Ammann Christian Hunger, der Vertreter Safiens, bestätigte das Schreiben der Landschaft und die Ausführungen des Landrichters von Capol. Da die Schulden der Herrschaft die im Urteil von Ilanz limitierte Summe diesmal weit übertreffen, so habe diese ihre Rechte verwirkt. Safien werde von nun an seine Kriminaljustiz ausüben ohne Beisein des Anwalts und sich eine weitere Einmischung in seine Justiz nur dann gefallen lassen, wenn ihr Guthaben an die Herrschaft bezahlt oder genugam verbürgt werde.

Um unparteiisch urteilen zu können, verlangt der Bundestag, daß Landrichter von Capol als Vertreter der Herrschaft und Am-

---

<sup>98</sup> Abschied des Bundestages zu Ilanz, vom 6. September 1696 im Archiv Safien.

mann Hunger als Vertreter Safiens abtrete. Leider gibt der Protokollauszug über die nun gepflogenen Beratungen keine Auskunft; aber man wird nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß die Boten, um es nicht mit Mailand zu verderben, trotz der rechtlich abgeklärten Sachlage, vorzogen, eine positive Stellungnahme abzulehnen und die Verantwortung des Entscheides auf Capol abzuschieben. Der Bundestag erklärte daher, „er könne in diesem Wesen nichtß ordinieren, noch minder rathen“, sondern überlasse dem Herrn Landrichter von Capol, dasjenige zu tun, „so er vermeint am besten zu sein“.

Capol, der die Verantwortung eines unzweideutigen Entscheides ebenfalls ablehnte, gab dem versammelten Bundestag in Anwesenheit des Vertreters von Safien die feierliche Erklärung ab, daß er für die auf die Herrschaft lautende Schuld weder Geld aufnehmen, noch vertrösten wolle. Er überlasse es der ehrsamem Obrigkeit der Landschaft Safien, in dieser Angelegenheit zu tun, „wozu sie Gott ermahne“; er wolle durch seinen „Außblick“ der Herrschaft nichts genommen und Safien nichts gegeben haben<sup>99</sup>.

Die schwächliche Haltung des Bundestages und des Anwaltes, die aus Gründen der äußern Politik nicht wagten, aus den verschiedenen Rechtstiteln die gegebene Konsequenz zu ziehen, vermochte an den Tatsachen nichts zu ändern. Das Ilanzer Urteil, das vom Bundestag mehrfach bestätigt worden war, trat nun durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen in Kraft. Die Herrschaftsrechte der Trivulzio<sup>100</sup> über das Tal Safien waren von Rechts wegen der Gemeinde verfallen und wurden von Mailand aus nie mehr geltend gemacht. Sofien war von jetzt an eine durchaus freie, demokratische Gerichtsgemeinde.

---

<sup>99</sup> Protokollauszug mit Siegel des Obern Bundes im Archiv Safien.

<sup>100</sup> An die Herrschaft der Trivulzio, die in der Tradition keine scharfen Züge hinterließ, erinnert das heute noch gebräuchliche Amtssiegel. Es zeigt den sitzenden St. Johannes, der in der Rechten und Linken die Trivulzioschilde hält: rechts den Schild des mit Sonnen besetzten Andreaskreuzes, links den Schild mit den sechs goldenen Längsstreifen in Grün. — Vgl. W. Derichsweiler: Die Safier Siegel, im Bündn. Monatsblatt 1920.